

2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Alsleben (Saale)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, in der derzeit geltenden Fassung, sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) in seiner Sitzung am 30.10.2013 folgende 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Alsleben (Saale) vom 02.07.2003 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

hinter der Aufzählung Dorffriedhof Alsleben, Friedhofstraße wird folgendes ergänzt:

Bestattungen finden nur bei bereits vorhandenen angekauften Grabstellen statt

§ 8 wird wie folgt geändert:

Der Satz nach Abs. 5 wird gestrichen.

In § 12 Abs 2 wird wie folgendes ergänzt:

Reihengräber werden auf dem Dorffriedhof Alsleben (Saale) nicht vergeben.

§ 12 Abs. 3

Buchstabe b) gestrichen

Buchstabe c) ergänzt: Ruhezeit 15 Jahre

§ 14

Abs. 10 wird wie folgt ergänzt:

Ein Nutzungsrecht (Neuankauf) für Wahlgrabstätten wird auf dem Dorffriedhof nicht vergeben.

§ 15

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Ein Nutzungsrecht (Neuankauf) für Urnenwahlgrabstätten wird auf dem Dorffriedhof nicht vergeben.

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Anpflanzungen von Sträuchern, Bäumen und Koniferen außerhalb der Grabstätten wird nicht zugelassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Alsleben (Saale) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alsleben (Saale) den, 30.10.2013



R. Schinke
Bürgermeister der Stadt Alsleben (Saale)

